

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 756/87 des Rates vom 16. März 1987 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1987)** 1

Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in die Gemeinschaft (1987) ..... 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 757/87 des Rates vom 16. März 1987 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987)** ..... 3

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987) ..... 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 758/87 des Rates vom 16. März 1987 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1987)** ..... 6

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1987) ..... 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 759/87 des Rates vom 16. März 1987 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1987)** ..... 9

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1987) ..... 10

<p>★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 760/87 des Rates vom 16. März 1987 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987)</b> .....</p>	12
<p><b>Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987)</b> .....</p>	13
<p>Verordnung (EWG) Nr. 761/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....</p>	15
<p>Verordnung (EWG) Nr. 762/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....</p>	17
<p>★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 763/87 der Kommission vom 17. März 1987 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren</b> .....</p>	19
<p>Verordnung (EWG) Nr. 764/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....</p>	22
<p>Verordnung (EWG) Nr. 765/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind ....</p>	24
<p>Verordnung (EWG) Nr. 766/87 der Kommission vom 18. März 1987 über die Lieferung von Weichweizen an die Republik Kenia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....</p>	27
<p>Verordnung (EWG) Nr. 767/87 der Kommission vom 18. März 1987 über die Lieferung von Weichweizen und Weichweizenmehl an das Welternährungsprogramm (WEP) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....</p>	29
<p>★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 768/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können</b> .....</p>	34
<p>Verordnung (EWG) Nr. 769/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 .....</p>	36
<p>Verordnung (EWG) Nr. 770/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 701/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Ägypten .....</p>	39
<p>Verordnung (EWG) Nr. 771/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/87 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Mais in Frankreich .....</p>	40
<p>Verordnung (EWG) Nr. 772/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 40. Teilausschreibung .....</p>	41
<p>★ <b>Unterrichtung über den Beginn der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 644/87 des Rates vom 3. März 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Früchte und Fruchtsäfte</b> .....</p>	42

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

87/194/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 12. November 1986 über ein FIM-Darlehen an ein Unternehmen, das Mineralwässer und Glasflaschen herstellt** ..... 43

87/195/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1986 über ein Beihilfevorhaben der belgischen Regierung für Investitionen eines Flachglasherstellers in Moustier** ..... 47

87/196/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 4. März 1987 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Irland die Maßnahme zur Bekämpfung des gefurchten Dickmaulrüßlers erneut treffen darf** ..... 51

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 756/87 DES RATES**

vom 16. März 1987

**über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1987)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft und dem Staat Israel<sup>(1)</sup> wurde am 11. Mai  
1975 unterzeichnet.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Brief-  
wechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des  
vorgenannten Abkommens über die Einfuhr haltbar  
gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die  
Gemeinschaft (1987) zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend  
Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat  
Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit  
Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1987) wird im  
Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung  
beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu  
bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich  
für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. TINDEMANS

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 136 vom 28. 5. 1975, S. 3.

**ABKOMMEN**

**in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1987)**

Herr ..... !

In Anwendung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel beehre ich mich, Ihnen im Anschluß an die beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft mitzuteilen, daß Israel sich verpflichtet, alle Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 220 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die Regierung des Staates Israel darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft nur über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit vom israelischen Ministerium für Industrie, Handel und Fremdenverkehr überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen diesem Ministerium und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung  
des Staates Israel*

Herr .....!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„In Anwendung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel beehre ich mich, Ihnen im Anschluß an die beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft mitzuteilen, daß Israel sich verpflichtet, alle Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 220 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die Regierung des Staates Israel darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft nur über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit vom israelischen Ministerium für Industrie, Handel und Fremdenverkehr überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen diesem Ministerium und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft hierzu bestätigen würden.“

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zum Inhalt des vorstehenden Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Gemeinschaften*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 757/87 DES RATES**

vom 16. März 1987

**über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien<sup>(1)</sup> wurde am 26. April 1976 unterzeichnet und trat am 1. November 1978 in Kraft.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987) zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. TINDEMANS

(1) ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 2.

**ABKOMMEN**

**in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987)**

Sehr geehrter Herr .....

Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die algerische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)“ (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien (SOGEDIA) und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung  
der Demokratischen Volksrepublik Algerien*

Sehr geehrter Herr.....!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v.H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die algerische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)“ (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien (SOGEDIA) und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v.H. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Gemeinschaften*

---



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 758/87 DES RATES

vom 16. März 1987

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko<sup>(1)</sup> wurde am 27. April 1976 unterzeichnet und trat am 1. November 1978 in Kraft.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1987) zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1987.

Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1987) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. TINDEMANS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 2.

**ABKOMMEN****in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1987)**

Sehr geehrter Herr .....

Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 20 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die marokkanische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die marokkanische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Ausfühler erfolgen, deren Tätigkeit von der marokkanischen Verwaltung kontrolliert wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der marokkanischen Verwaltung und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung  
des Königreichs Marokko*

Sehr geehrter Herr . . . . .!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 20 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die marokkanische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die marokkanische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Ausfühler erfolgen, deren Tätigkeit von der marokkanischen Verwaltung kontrolliert wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der marokkanischen Verwaltung und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko.

Genehmigen Sie, Herr . . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Gemeinschaften*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 759/87 DES RATES**

vom 16. März 1987

**über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1987)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik <sup>(1)</sup> wurde am 25. April 1976 unterzeichnet und trat am 1. November 1978 in Kraft.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1987) zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1987) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1987.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. TINDEMANS

(1) ABl. Nr. L 265 vom 27. 9. 1978, S. 2.

**ABKOMMEN**

**in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1987)**

Sehr geehrter Herr.....!

Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die tunesische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die tunesische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von dem „Office de Commerce de Tunisie“ (tunesisches Handelsamt) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem Office de Commerce de Tunisie und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung  
der Tunesischen Republik*

Sehr geehrter Herr.....!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die tunesische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die tunesische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von dem „Office de Commerce de Tunisie“ (tunesisches Handelsamt) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem Office de Commerce de Tunisie und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien.

Genehmigen Sie, Herr....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Gemeinschaften*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 760/87 DES RATES**

vom 16. März 1987

**über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987)**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volks-  
republik Algerien<sup>(1)</sup> wurde am 26. April 1976 unter-  
zeichnet und trat am 1. November 1978 in Kraft.Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Brief-  
wechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-  
schaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien  
über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung  
in Algerien in die Gemeinschaft (1987) zu geneh-  
migen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der  
Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr  
von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in  
die Gemeinschaft (1987) wird im Namen der Gemein-  
schaft genehmigt.Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung  
beigefügt.*Artikel 2*Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu  
bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich  
für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1987.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. TINDEMANS

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 2.

**ABKOMMEN**

**in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987)**

Sehr geehrter Herr .....

Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v.H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen der Bedingungen für Einfuhren in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß sich die algerische Regierung verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)“ (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der SOGEDIA und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung  
der Demokratischen Volksrepublik Algerien*



Sehr geehrter Herr .....

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen der Bedingungen für Einfuhren in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß sich die algerische Regierung verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)“ (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der SOGEDIA und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v. H. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge Tomatenkonzentrate mit Ursprung in Algerien.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Gemeinschaften*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 761/87 DER KOMMISSION**

vom 18. März 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. März 1987 festge-  
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	11,71	196,88
10.01 B II	Hartweizen	46,77	259,59 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	40,78	180,08 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	39,05	190,00
10.04	Hafer	97,34	160,94
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	181,09 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(8)</sup>
10.07 A	Buchweizen	39,05	130,95
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	39,05	156,83 <sup>(*)</sup>
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	24,96	185,34 <sup>(*)</sup> <sup>(8)</sup>
10.07 D I	Triticale	<sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>
10.07 D II	Anderes Getreide	39,05	50,90 <sup>(7)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	31,55	290,79
11.01 B	Mehl von Roggen	72,25	267,51
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingriß von Hartweizen	86,16	416,03
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingriß von Weichweizen	31,71	311,68

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(\*)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(7)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

<sup>(8)</sup> Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 762/87 DER KOMMISSION**

vom 18. März 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. März 1987 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0,55	0,55	0,55
10.07 D	Anderes Getreide	0	2,00	2,00	7,89
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 763/87 DER KOMMISSION**

vom 17. März 1987

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des  
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der  
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines  
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-  
werts bestimmter verderblicher Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3502/85 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,  
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je  
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im  
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-  
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission  
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung  
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je  
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit  
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1987

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 9.

## ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 07.01-15	07.01 A II	Frühkartoffeln	37,69	1 620	294,38	78,24	260,36	5 726	29,29	55 601	88,37	26,81
1.12	ex 07.01-21 ex 07.01-22	ex 07.01 B I	Broccoli	73,03	3 138	570,35	151,60	504,46	11 095	56,75	107 727	171,23	51,94
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	36,80	1 581	287,43	76,39	254,22	5 591	28,60	54 289	86,29	26,17
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	36,08	1 550	281,76	74,89	249,20	5 481	28,03	53 218	84,58	25,66
1.20	07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	59,46	2 555	464,40	123,43	410,74	9 034	46,21	87 715	139,42	42,29
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	46,22	1 986	361,01	95,95	319,30	7 023	35,92	68 186	108,38	32,87
1.28	07.01-41 07.01-43	07.01 F I	Erbsen	106,48	4 576	831,61	221,04	735,52	16 178	82,75	157 072	249,66	75,73
1.30	07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	176,22	7 574	1 376,22	365,79	1 217,21	26 772	136,95	259 935	413,16	125,33
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	36,99	1 590	288,94	76,80	255,56	5 621	28,75	54 574	86,74	26,31
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	26,44	1 136	206,55	54,90	182,69	4 018	20,55	39 013	62,01	18,81
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	114,68	4 929	895,65	238,06	792,17	17 423	89,12	169 168	268,88	81,56
1.60	ex 07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Federhyazinthen- und Steckzwiebeln	18,80	808	146,83	39,02	129,86	2 856	14,61	27 732	44,08	13,37
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	258,45	11 108	2 018,40	536,48	1 785,19	39 265	200,85	381 227	605,95	183,82
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	41,68	1 791	325,54	86,52	287,93	6 333	32,39	61 488	97,73	29,64
1.80		07.01 K	Spargel :										
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	407,98	17 534	3 186,13	846,86	2 818,00	61 982	317,06	601 783	956,52	290,16
1.80.2	ex 07.01-71		— anderer	259,52	11 154	2 026,70	538,69	1 792,53	39 427	201,68	382 795	608,44	184,57
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	64,86	2 787	506,52	134,63	448,00	9 853	50,40	95 670	152,06	46,13
1.100	07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	75,16	3 230	586,95	156,01	519,13	11 418	58,40	110 861	176,21	53,45
1.110	07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken	72,01	3 095	562,40	149,48	497,42	10 940	55,96	106 224	168,84	51,21
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	980,32	41 938	7 660,46	2 022,11	6 757,62	146 689	760,37	1 437 668	2 279,32	724,02
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	33,88	1 456	264,61	70,33	234,03	5 147	26,33	49 979	79,44	24,09
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	88,77	3 815	693,28	184,27	613,17	13 486	68,99	130 944	208,13	63,13
1.130	07.01-97	07.01 T II	Auberginen	66,85	2 873	522,12	138,77	461,79	10 157	51,95	98 616	156,74	47,55
1.140	07.01-96	07.01 T I	Markkürbisse	58,01	2 493	453,04	120,41	400,70	8 813	45,08	85 569	136,01	41,26
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T III	Stangensellerie oder Bleichsellerie	45,90	1 973	358,50	95,29	317,08	6 974	35,67	67 713	107,62	32,65
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	74,60	3 185	582,47	153,85	512,38	11 235	57,94	109 532	173,25	55,53
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	51,52	2 214	402,41	106,95	355,91	7 828	40,04	76 005	120,80	36,64
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	50,17	2 156	391,84	104,15	346,56	7 622	38,99	74 009	117,63	35,68
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocadofrüchte, frisch	103,31	4 440	806,85	214,46	713,63	15 696	80,29	152 395	242,23	73,48
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	238,56	10 253	1 863,04	495,19	1 647,78	36 243	185,39	351 883	559,31	169,67
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch :										
2.50.1	08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16		— Blut- und Halbblutorangen	42,26	1 816	330,06	87,73	291,93	6 421	32,84	62 341	99,09	30,06

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	31,13	1 338	243,13	64,82	215,04	4 729	24,19	45 922	72,99	22,14
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	38,59	1 651	301,62	79,61	266,07	5 775	29,93	56 607	89,74	28,50
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:										
2.60.1	08.02-29	ex 08.02 B II	— Monreales und Satsumas	39,72	1 700	309,87	82,11	273,26	6 021	30,84	58 397	92,78	29,07
2.60.2	08.02-31	ex 08.02 B II	— Mandarinen und Wilkings	67,86	2 916	530,02	140,87	468,78	10 310	52,74	100 108	159,12	48,27
2.60.3	08.02-28	08.02 B I	— Clementinen	61,30	2 635	478,78	127,26	423,46	9 314	47,64	90 431	143,73	43,60
2.60.4	08.02-34 08.02-37	ex 08.02 B II	— Tangerinen und andere	57,47	2 470	448,82	119,29	396,96	8 731	44,66	84 771	134,74	40,87
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	39,43	1 694	307,92	81,84	272,34	5 990	30,64	58 159	92,44	28,04
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:										
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	37,45	1 609	292,46	77,73	258,67	5 689	29,10	55 240	87,80	26,63
2.80.2	ex 08.02-70		— rosa	54,31	2 334	424,17	112,74	375,16	8 251	42,21	80 116	127,34	38,63
2.81	ex 08.02-90	ex 08.02 E	Limonen und Limetten	144,81	6 224	1 130,95	300,60	1 000,28	22 001	112,54	213 610	339,53	102,99
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	102,02	4 385	796,77	211,77	704,71	15 500	79,28	150 490	239,20	72,56
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	101,92	4 360	796,49	210,24	702,62	15 251	79,05	149 480	236,99	75,27
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	55,10	2 368	430,33	114,38	380,61	8 371	42,82	81 280	129,19	39,19
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	67,56	2 903	527,60	140,23	466,64	10 264	52,50	99 652	158,39	48,05
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	137,46	5 882	1 072,14	284,11	945,48	20 833	106,72	202 051	321,03	100,59
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	162,41	6 950	1 266,82	335,69	1 117,16	24 616	126,10	238 738	379,32	118,86
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	116,55	5 009	910,25	241,94	805,08	17 707	90,58	171 924	273,27	82,89
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	88,56	3 788	692,07	182,68	610,50	13 252	68,69	129 883	205,92	65,41
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	105,95	4 553	827,41	219,92	731,81	16 096	82,33	156 278	248,40	75,35
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	246,64	10 600	1 926,16	511,97	1 703,61	37 471	191,67	363 806	578,26	175,42
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	131,10	5 608	1 024,49	270,43	903,74	19 617	101,69	192 269	304,83	96,82
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	22,75	973	177,79	46,93	156,84	3 404	17,64	33 367	52,90	16,80
2.190		ex 08.09	andere Melonen:										
2.190.1	ex 08.09-19		— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	92,39	3 971	721,58	191,79	638,21	14 037	71,80	136 290	216,63	65,71
2.190.2	ex 08.09-19		— andere	189,01	8 123	1 476,12	392,34	1 305,57	28 716	146,89	278 804	443,15	134,43
2.195	ex 08.09-80	ex 08.09	Granatäpfel	47,87	2 048	374,10	98,75	330,01	7 163	37,13	70 209	111,31	35,35
2.200	08.09-50	ex 08.09	Kiwis	223,21	9 593	1 743,18	463,33	1 541,77	33 911	173,46	329 245	523,33	158,75
2.202	ex 08.09-80	ex 08.09	Kakis	111,78	4 804	873,00	232,04	772,14	16 983	86,87	164 890	262,09	79,50
2.203	ex 08.09-80	ex 08.09	Litschi-Pflaumen	255,87	10 997	1 998,23	531,12	1 767,36	38 873	198,85	377 418	599,90	181,98



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 764/87 DER KOMMISSION

vom 18. März 1987

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-

übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup>, festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(8)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

*Artikel 2*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

Diese Verordnung tritt am 19. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung *	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	43,59	
	(b) andere	42,56	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4359
B. Rohrzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	40,10 <sup>(1)</sup>		
(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln		0,4359	
(c) Rohrzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	37,04 <sup>(1)</sup>		
(d) andere Rohrzucker	<sup>(2)</sup>		

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 765/87 DER KOMMISSION**

vom 18. März 1987

**zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/86<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 23. Februar 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlas-

senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 23. Februar 1987 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 23. Februar 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 23. Februar 1987 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 23. Februar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

*ANHANG I*

**Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 23. Februar 1987 beginnende Woche**

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	145,058 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen.

## ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 23. Februar 1987 beginnende Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag			
		A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (1) genannte Erzeugnisse	C. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (1) genannte Erzeugnisse	
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht	Lebendgewicht	Lebendgewicht	
		68,177	34,089	6,818	
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht	Eigengewicht	Eigengewicht	
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	1. ganze oder halbe Tierkörper	145,058	72,529	14,506
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	101,541		
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	159,564		
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	188,575		
		5. anderes :			
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	1. mit Knochen	188,575		
		2. ohne Knochen	264,006		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	— mit Knochen	188,575		
		— ohne Knochen	264,006		

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 766/87 DER KOMMISSION**

vom 18. März 1987

**über die Lieferung von Weichweizen an die Republik Kenia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 27. Oktober 1986 die Bereitstellung einer Nahrungsmittelhilfe für Kenia beschlossen und diesem Land 11 000 Tonnen Getreide zur Lieferung fob zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor<sup>(4)</sup>, zuletzt geän-dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85<sup>(5)</sup>, vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

## ANHANG

1. **Programm** : 1986 — Hilfsaktion Nr. 64/87 (1)
2. **Empfänger** : National Cereals and Produce Board (NCPB) of Kenya — Republic of Kenya
3. **Bestimmungsort oder -land** : Kenia
4. **Bereizustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 11 000 Tonnen
6. **Anzahl der Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/Main  
(Telex : 411 475)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :  
Weichweizen von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen. Der aus diesem Weizen hergestellte Teig darf bei der maschinellen Bearbeitung nicht kleben.  
Der Weichweizen weist folgende Merkmale auf :
  - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
  - Proteingehalt : mindestens 11,5 v. H. (N × 5,7, bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
  - Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
  - Index nach Zeleny : 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 118)
10. **Aufmachung** :
  - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
  - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
  - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :  
„ACTION No 64/87 / SOFT WHEAT / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY  
TO THE REPUBLIC OF KENYA“
11. **Ladehafen** : Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 31. März 1987 um 12.00 Uhr
16. **Verladedfrist** : 15. April bis 15. Mai 1987
17. **Kaution** : 10 ECU/Tonne

*Vermerke :*

1. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
2. Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
3. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :  
„Mr. A. T. Rohrsted, CEC Delegate, National Bank Building, Harambee Avenue, PO Box 45119, Nairobi, Kenya (Tel. : 33 35 92 ; Telex : 22302 DELEGFED)“.

---

(1) Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 767/87 DER KOMMISSION**

vom 18. März 1987

**über die Lieferung von Weichweizen und Weichweizenmehl an das Welternährungsprogramm (WEP) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepo-  
litik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 10. Februar 1986 die Bereitstel-  
lung einer Nahrungsmittelhilfe für das Welternährungs-  
programm beschlossen und dieser Organisation 13 734  
Tonnen Getreide zur Lieferung fob zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferung ist gemäß den Regeln  
der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission  
vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestim-  
mungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf  
dem Getreide- und Reissektor<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85<sup>(5)</sup>, vorzusehen. Es ist  
erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedin-  
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entste-  
henden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in den Anhängen genannte Interventionsstelle ist  
gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr.  
1974/80 und der in den Anhängen aufgeführten Bedin-  
gungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und  
Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.



## ANHANG I

1. **Programm** : 1986 — Hilfsaktion Nr. 122/87 (<sup>1</sup>)
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Indonesien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 9 660 Tonnen
6. **Anzahl der Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
Office nationale interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, F-75007 Paris  
(Telex 200 490 F)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :  
Weichweizen von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen. Der aus diesem Weizen hergestellte Teig darf bei der maschinellen Bearbeitung nicht kleben.  
Der Weichweizen weist folgende Merkmale auf :
  - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
  - Proteingehalt : mindestens 11,5 v. H. (N × 5,7, bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
  - Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
  - Index nach Zeleny : 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 118)
10. **Aufmachung** : lose Schüttung
11. **Ladehafen** :  
Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft.
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 31. März 1987 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : 15. April bis 15. Mai 1987
17. **Kaution** : 10 ECU/Tonne

*Vermerke* :

1. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
2. Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
3. Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
  - Ursprungszeugnis,
  - pflanzengesundheitliches Zeugnis.
4. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :  
„Delegation der Kommission in Indonesien, Wisma Metropolitan I, 10th Floor, 29, Jl. Jendral Sudirman, PO Box 34 KBYMP, Jakarta 12920B (Tel. : 578 24 74/5 ; Telex : 62788 DAMORE IA)“.

(<sup>1</sup>) Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

## ANHANG II

1. **Programm** : 1986 — Hilfsaktionen Nrn. 110/87<sup>(1)</sup> und 112/87<sup>(1)</sup>
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Ägypten
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 1 986 Tonnen (2 721 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl der Partien** : 2 (A : 200 Tonnen — Hilfsaktion Nr. 110/87 ; B : 1 786 Tonnen — Hilfsaktion Nr. 112/87)
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, F-75007 Paris (Telex 200 490 F)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :  
Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, aus dem bei der maschinellen Bearbeitung ein nicht klebender Teig hergestellt werden kann und das folgende Merkmale aufweist :
  - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
  - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. ( $N \times 6,25$ , bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
  - Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
  - Index nach Zeleny : 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 116)
  - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse (Methode ICC Nr. 104)
10. **Aufmachung** :
  - in neuen Jutesäcken, 370 g, gefüttert mit gewebten Polypropylensäcken von 110 g ; beide Säcke sind am Kopf bündig zu vernähen
  - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
  - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
    - A : „ACTION No 110/87 / EGYPT 0278200 / WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / ALEXANDRIA“
    - B : „ACTION No 112/87 / EGYPT 0259400 / WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / ALEXANDRIA“
11. **Ladehafen** :  
Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Ziffer 16 vorgesehenen Verschiffungsfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.  
Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigefügt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 31. März 1987 um 12.00 Uhr
16. **Verladefrist** : 20. Mai bis 15. Juni 1987
17. **Kautions** : 15 ECU/Tonne

<sup>(1)</sup> Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

*Vermerke:*

1. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
  2. Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
  3. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift:  
„Delegation der Kommission in Ägypten: 4 Gezira Street, 8th Floor, Cairo Zamalek (Telex: 94258 EUROPE UN — CAIRO)“.
  4. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
-

## ANHANG III

1. **Programm** : 1986 — Hilfsaktion Nr. 111/87<sup>(1)</sup>
  2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
  3. **Bestimmungsort oder -land** : Demokratische Volksrepublik Jemen
  4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
  5. **Gesamtmenge** : 988 Tonnen (1 353 Tonnen Getreide)
  6. **Anzahl der Partien** : 1
  7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, F-75007 Paris (Telex 200 490 F)
  8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
  9. **Merkmale der Ware** :  
Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, aus dem bei der maschinellen Bearbeitung ein nicht klebender Teig hergestellt werden kann und das folgende Merkmale aufweist :
    - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
    - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
    - Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
    - Index nach Zeleny : 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 116)
    - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse (Methode ICC Nr. 104)
  10. **Aufmachung** :
    - in neuen Jutesäcken, 370 g, gefüttert mit gewebten Polypropylensäcken von 110 g ; beide Säcke sind am Kopf bündig zu vernähen
    - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
    - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :  
„ACTION No 111/87 / PDR YEMEN 0060802 / WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / ADEN“
  11. **Ladehafen** :  
Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Ziffer 16 vorgesehenen Verschiffungsfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.  
Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigefügt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.
  12. **Lieferungsstufe** : fob
  13. **Löschhafen** : —
  14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
  15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 31. März 1987 um 12.00 Uhr
  16. **Verladedfrist** : 20. Mai bis 15. Juni 1987
  17. **Kaution** : 15 ECU/Tonne
- Vermerke :*
1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
  2. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
  3. Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
  4. Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
    - Ursprungszeugnis,
    - pflanzengesundheitliches Zeugnis.

<sup>(1)</sup> Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 768/87 DER KOMMISSION

vom 18. März 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Verzeichnis der Stellen in den Drittländern, von  
denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse  
ausgehen können, ist durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2730/81 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3393/86 <sup>(4)</sup>, aufgestellt worden.

Nach den der Kommission vorliegenden letzten Informa-  
tionen über die Handelsbräuche in den betreffenden  
Einfuhrländern und über den amtlichen Status der betref-  
fenden Stellen ist diese Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der ausstellenden Stellen im Anhang der  
Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 wird hinsichtlich  
Angolas, Kuwaits und Venezuelas wie folgt geändert :

*Einfuhrland*

„Angola

*Ausstellende Stelle*

Importang UEE  
Central Angolana de Importação  
22/24 Largo Infante D. Henrique  
PO Box 1003  
Luanda

Ematec UEE  
Empresa de Abastecimento  
Técnico de Material  
Largo Rainha Ginga, 3  
Caixa Postal 2952  
Luanda

Kuwait

Ministry of Health  
KD 5 Central Traders Committee  
PO Box 1070  
Safat

Ministry of Education  
KD 5 Department of Supplies  
Stores  
General Administration Building  
Khalidiya

The Kuwait Danish Dairy Co.  
Ltd  
PO Box 835  
Safat 13009

Venezuela

Instituto Nacional de Nutrición  
Operativa  
Avenida Barait esq. El Carmen  
Edificio Sede Central  
Caracas

Comandancia General de la  
Marina  
Base aérea la Carlota, Hançar la  
Marina  
Caracas

INDULAC  
Colinas de California  
Esq. Avdas San Francisco y  
Palmarito  
Edificio Indulac, Apartado 1546  
Caracas 10107-A.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 26. 9. 1981, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 6. 11. 1986, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 769/87 DER KOMMISSION**

vom 18. März 1987

**zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 467/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der  
Kommission <sup>(3)</sup> müssen die Mindestverkaufspreise für das  
ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen  
Angebote festgesetzt werden.Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 der  
Kommission <sup>(4)</sup> sind bestimmte Mengen entbeinten Rind-  
fleisches, festgestellt durch die Verordnung (EWG) Nr.  
178/87 der Kommission <sup>(5)</sup>, ausgeschrieben worden.  
Anhand dessen sind die Mindestverkaufspreise festzu-  
setzen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Die Mindestverkaufspreise für entbeintes Rind-  
fleisch aus Beständen der dänischen, der deutschen, der  
irischen Interventionsstelle und der des Vereinigten  
Königreichs, die für den Zuschlag bei der Ausschreibung  
gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79, deren Frist für  
die Einreichung der Angebote am 9. März 1987 abge-  
laufen ist, gelten, werden im Anhang zu dieser Verord-  
nung festgesetzt.(2) Angebote, die im Rahmen der in Absatz 1  
genannten Ausschreibung für nicht im Anhang genannte  
Erzeugnisse abgegeben worden sind, werden nicht  
berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. März 1987 in Kraft.

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 5.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 23. 1. 1987, S. 26.

## ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

## BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (1)

Productos — Produkter — Erzeugnisse Προϊόντα — Products — Produits Prodotti — Produkten — Produtos	Precios de venta mínimos (ECUS/tonelada) Mindstesalgspriser (ECU/ton) Mindestverkaufspreise (ECU/Tonne) Ελάχιστες τιμές πώλησεως (ECU/τόνο) Minimum selling prices (ECU/tonne) Prix de vente minimaux (Écus/t) Prezzi minimi di vendita (ECU/t) Minimumverkooprijzen (Ecu/ton) Preço mínimo de venda (ECUs/tonelada)
<i>Bullen A / Kategorie A</i>	
Filet	11 340
Oberschalen	3 777
Unterschalen	3 647
Hüfte	3 270
Kugeln	3 668
Kniekehlfleisch	2 431
<i>Ochsen A / Kategorie C</i>	
Filet	11 278
Roastbeef	6 163
Oberschalen	3 769
Unterschalen	3 647
Hüfte	3 312
Kugeln	3 634

(1) Anuncio de licitación nº D P — 45, DO nº C 44 de 21. 2. 1987, p. 10.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. D P — 45, EFT nr. C 44 af 21. 2. 1987, s. 10.

(1) Ausschreibung Nr. D P — 45, ABl. Nr. C 44 vom 21. 2. 1987, S. 10.

(1) Προκήρυξη διαγωνισμού αριθ. D P — 45, ΕΕ αριθ. C 44 της 21. 2. 1987, σ. 10.

(1) Notice of invitation to tender No D P — 45, OJ No C 44, 21. 2. 1987, p. 10.

(1) Avis d'adjudication nº D P — 45, JO nº C 44 du 21. 2. 1987, p. 10.

(1) Bando di gara n. D P — 45, GU n. C 44 del 21. 2. 1987, pag. 10.

(1) Bericht van inschrijving nr. D P — 45, PB nr. C 44 van 21. 2. 1987, blz. 10.

(1) Anúncio de adjudicação nº D P — 45, JO nº C 44 de 21. 2. 1987, p. 10.

## DANMARK (2)

Productos — Produkter — Erzeugnisse Προϊόντα — Products — Produits Prodotti — Produkten — Produtos	Precios de venta mínimos (ECUS/tonelada) Mindstesalgspriser (ECU/ton) Mindestverkaufspreise (ECU/Tonne) Ελάχιστες τιμές πώλησεως (ECU/τόνο) Minimum selling prices (ECU/tonne) Prix de vente minimaux (Écus/t) Prezzi minimi di vendita (ECU/t) Minimumverkooprijzen (Ecu/ton) Preço mínimo de venda (ECUs/tonelada)
<i>Ungtyre / Kategori A</i>	
Mørbrad med bimørbrad	8 746
Filet med entrecôte	4 544
Tykstegsfilet med kappe	3 369
Klump med kappe	3 270
Yderlår med lårtunge	3 575

(2) Anuncio de licitación nº DK P — 46, DO nº C 44 de 21. 2. 1987, p. 17.

(2) Licitationsbekendtgørelse nr. DK P — 46, EFT nr. C 44 af 21. 2. 1987, s. 17.

(2) Ausschreibung Nr. DK P — 46, ABl. Nr. C 44 vom 21. 2. 1987, S. 17.

(2) Προκήρυξη διαγωνισμού αριθ. DK P — 46, ΕΕ αριθ. C 44 της 21. 2. 1987, σ. 17.

(2) Notice of invitation to tender No DK P — 46, OJ No C 44, 21. 2. 1987, p. 17.

(2) Avis d'adjudication nº DK P — 46, JO nº C 44 du 21. 2. 1987, p. 17.

(2) Bando di gara n. DK P — 46, GU n. C 44 del 21. 2. 1987, pag. 17.

(2) Bericht van inschrijving nr. DK P — 46, PB nr. C 44 van 21. 2. 1987, blz. 17.

(2) Anúncio de adjudicação nº DK P — 46, JO nº C 44 de 21. 2. 1987, p. 17.



## UNITED KINGDOM (1)

Productos — Produkter — Erzeugnisse Προτόντα — Products — Produits Prodotti — Produkten — Produtos	Precios de venta mínimos (ECUS/tonelada) Mindestsalgspriser (ECU/ton) Mindestverkaufspreise (ECU/Tonne) Ελάχιστες τιμές πώλησεως (ECU/τόνο) Minimum selling prices (ECU/tonne) Prix de vente minimaux (Écus/t) Prezzi minimi di vendita (ECU/t) Minimumverkoopprijzen (Ecu/ton) Preço mínimo de venda (ECUs/tonelada)
<i>Steers / category C</i> Fillets Silversides	           10 071 3 992

(1) Anuncio de licitación n° UK P — 43, DO n° C 44 de 21. 2. 1987, p. 19.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. UK P — 43, EFT nr. C 44 af 21. 2. 1987, s. 19.

(1) Ausschreibung Nr. UK P — 43, ABl. Nr. C 44 vom 21. 2. 1987, S. 19.

(1) Προκήρυξη διαγωνισμού αριθ. UK P — 43, ΕΕ αριθ. C 44 της 21. 2. 1987, σ. 19.

(1) Notice of invitation to tender No UK P — 43, OJ No C 44, 21. 2. 1987, p. 19.

(1) Avis d'adjudication n° UK P — 43, JO n° C 44 du 21. 2. 1987, p. 19.

(1) Bando di gara n. UK P — 43, GU n. C 44 del 21. 2. 1987, pag. 19.

(1) Bericht van inschrijving nr. UK P — 43, PB nr. C 44 van 21. 2. 1987, blz. 19.

(1) Anúncio de adjudicação n° UK P — 43, JO n° C 44 de 21. 2. 1987, p. 19.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 770/87 DER KOMMISSION

vom 18. März 1987

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 701/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Ägypten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 701/87 der Kommis-  
sion <sup>(3)</sup> ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
Artischocken mit Ursprung in Ägypten eingeführt  
worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung  
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund  
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der  
Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Ägypten  
geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 701/87  
erwähnte Betrag von 16,91 ECU wird durch den Betrag  
von 38,15 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 12. 3. 1987, S. 24.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 771/87 DER KOMMISSION**

vom 18. März 1987

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/87 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Mais in Frankreich**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 404/87 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 731/87<sup>(4)</sup>, sieht eine Interventionsmaßnahme für Mais in Frankreich in Form einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr nach den Ländern der Zonen I bis VII vor. In der gegenwärtigen Lage erscheint es zweckmäßig, die Deutsche Demokratische Republik und die Kanarischen Inseln in diese Ausschreibung einzubeziehen. Diese Maßnahme, die eine Lockerung der geltenden Regelung darstellt, muß bei jeder im Rahmen der betreffenden Ausschreibung getätigten Ausfuhr Anwendung finden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 404/87 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Ausschreibung gilt für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Maismengen, die nach den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission<sup>(1)</sup> genannten Ländern der Zonen I bis VII, nach der Deutschen Demokratischen Republik und nach den Kanarischen Inseln auszuführen sind.“

2. Der Titel des Anhangs I erhält folgende Fassung :

„Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach den Ländern der Zonen I bis VII, nach der Deutschen Demokratischen Republik und nach den Kanarischen Inseln“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie findet auf die ab 19. Februar 1987 im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 404/87 genannten Ausschreibung getätigten Ausfuhr Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 11. 2. 1987, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1987, S. 18.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 772/87 DER KOMMISSION**

vom 18. März 1987

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 40. Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 229/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 der Kommission  
vom 29. Mai 1986 betreffend eine Dauerausschreibung für  
die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstat-  
tungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup>, werden Teil-  
ausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchge-  
führt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1659/86 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung  
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und dervoraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 40.  
Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestim-  
mungen zu erlassen.Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb  
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung  
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchge-  
führte 40. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung auf 44,819 ECU je 100 kg Weißzucker  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 29.

**Unterrichtung über den Beginn der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 644/87 des Rates vom 3. März 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Früchte und Fruchtsäfte<sup>(1)</sup>**

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat die in Fußnote 3 zu Buchstabe B des Abkommens<sup>(2)</sup> mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Mittelmeerpräferenzen sowie über Zitrusfrüchte und Teigwaren beschriebenen Maßnahmen ergriffen. Gemäß Artikel 6 gilt die Verordnung (EWG) Nr. 644/87 ab 19. März 1987.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1987, S. 25.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 5. 3. 1987, S. 25.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1986

über ein FIM-Darlehen an ein Unternehmen, das Mineralwässer und Glasflaschen herstellt

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(87/194/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93  
Absatz 2 erster Unterabsatz,nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß  
diesem Artikel und gestützt auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

## I

Am 11. November 1985 unterrichtete die französische  
Regierung die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3  
EWG-Vertrag von einem Beihilfevorhaben zugunsten  
eines Unternehmens, das Mineralwässer und Glasflaschen  
herstellt.Das Vorhaben sieht die Gewährung eines Darlehens des  
Industriellen Modernisierungsfonds (Fonds Industriel de  
Modernisation, FIM) von 70 Millionen ffrs für Investi-  
tionen von 266,5 Millionen ffrs, die das begünstigte  
Unternehmen in den Jahren 1985/86 tätigen will, um vor  
allem seine Glasflaschenproduktion auszuweiten und zu  
automatisieren und um die Produktion der beiden Abfüll-  
betriebe zu erhöhen, gleichzeitig aber Energieeinspa-  
rungen vorzunehmen und die Arbeitsbedingungen zu  
verbessern.In ihrer Entscheidung 85/378/EWG<sup>(1)</sup> hatte die  
Kommission gegenüber den französischen Behördendargelegt, daß die Gewährung von FIM-Darlehen eine  
Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag  
darstellte, und die Bewilligung der Darlehen davon  
abhängig gemacht, daß alle wichtigen Fälle einer Darle-  
hensgewährung im Entwurfstadium gemeldet werden.Die genannten Darlehen wurden Ende 1985 zu einem  
Satz von 8,75 % für eine Höchstdauer von zehn Jahren  
gewährt und gingen mit einem tilgungsfreien Zeitraum  
von bis zu zwei Jahren einher. Sie sollen innovative Inve-  
stitionen fördern, vor allem Investitionen zur Installierung  
hochtechnologischer Maschinen und Anlagen und zur  
Entwicklung der Bürotik und der Biotechnologie.

## II

Nach Prüfung des Beihilfevorhabens im Rahmen des  
Artikels 93 Absatz 3 EWG-Vertrag, bei der eine Analyse  
des Marktes für die fraglichen Erzeugnisse vorgenommen  
wurde, beschloß die Kommission am 18. Dezember 1985  
unter Berücksichtigung der von den französischen  
Behörden übermittelten Angaben, wegen der Beihilfe in  
Form eines FIM-Darlehens von 70 Millionen ffrs für den  
fraglichen Hersteller von Mineralwässern und Glasfla-  
schen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-  
Vertrag zu eröffnen, da sich die Beihilfe auf den Handel  
zwischen Mitgliedstaaten und auf den Wettbewerb  
zwischen den begünstigten Unternehmen und seinen  
Wettbewerbern in der Gemeinschaft auswirkt.Im Rahmen des vorerwähnten Verfahrens forderte sie die  
französische Regierung sowie die übrigen Mitgliedstaaten  
und die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten zur  
Äußerung auf.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 216 vom 13. 8. 1985, S. 12.

Die französische Regierung beantwortete das Schreiben der Kommission vom 24. Dezember 1985, mit dem die französische Regierung von der Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag unterrichtet wurde, am 2. April 1986.

Sie machte insbesondere geltend, daß die Gewährung des fraglichen FIM-Darlehens den Handel zwischen Mitgliedstaaten keineswegs bedrohe, sondern in eine mit dem europäischen Interesse vereinbarten Sinne zur Förderung von Tätigkeitszweigen beitrage. Zweck des Darlehens sei die Finanzierung von Investitionen zur Einführung innovativer Verfahren und zur Automatisierung des gesamten Produktionsprozesses sowie die Verbesserung der Kontrolle und der Qualität und die Energieeinsparung.

Im Rahmen der Anhörung der anderen Beteiligten übermittelten die Regierungen von drei Mitgliedstaaten sowie ein Branchenverband der Kommission ihre Bemerkungen.

### III

Das von der französischen Regierung geplante FIM-Darlehen enthält Beihilfeelemente im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag, da das begünstigte Unternehmen durch staatliche Mittel von einem Teil der Investitionskosten entlastet wurde, die es normalerweise tragen müßte.

Die Herstellung und der Verbrauch von Mineralwässern in der Gemeinschaft nahm von 1975 bis 1984 von rund 63 Millionen hl auf rund 88 Millionen hl — d. h. rund um 40 % — zu. Diese Zunahme ist je nach Mitgliedstaat mehr oder weniger stark ausgeprägt.

Frankreich ist mit rund 33,8 Millionen hl im Jahre 1983 der größte Hersteller der Gemeinschaft, in abnehmender Reihenfolge gefolgt von Deutschland, Italien und Belgien.

In manchen Mitgliedstaaten ist der jährliche Verbrauch je Einwohner noch sehr gering (einige Liter), nimmt aber immer mehr zu, während er in Frankreich und Belgien bei rund 55 Litern und in Deutschland bei 50 Litern liegt.

Im gleichen Zeitraum hat sich der innergemeinschaftliche Handel mit Mineralwässern praktisch verdoppelt. Er stieg von 289 000 Tonnen auf 583 000 Tonnen und erreichte damit einen Wert von 224,8 Millionen ECU, was 6,3 % der Produktion entspricht. Im Jahre 1984 betrug die französischen Ausfuhren volumenmäßig rund 73 % und wertmäßig mehr als 80 % des fraglichen Handels, während sich die französische Produktion auf weniger als 40 % der Produktion der Gemeinschaft beläuft.

Rund 90 % der Produktion und des Vertriebs von Mineralwässern in Frankreich liegen in den Händen von vier großen Industriekonzernen. Der Empfänger des FIM-Darlehens ist der größte diese Konzerne und der größte seiner Branche innerhalb der Gemeinschaft. Sein Marktanteil in Frankreich beträgt bei nichtkohlesäurehaltigen Wässern rund 30 % und bei kohlesäurehaltigen Wässern mehr als 50 %. Das Unternehmen ist weitgehend auf die Ausfuhr seiner Produktion nach den anderen Mitglied-

staaten und nach Drittländern ausgerichtet. Sein ständig wachsender Umsatz durch den Verkauf von Mineralwässern belief sich 1983/84 auf 2 618 Millionen ffrs, gegenüber 2 344 Millionen ffrs 1982/83.

Die Exporteinnahmen betragen 1983/84 887 Millionen ffrs — davon mehr als die Hälfte in anderen Mitgliedstaaten —, gegenüber 738 Millionen 1982/83.

Bei Verpackungsglas ist zu berücksichtigen, daß die Hohlglasproduktion in der Gemeinschaft in den achtziger Jahren vor allem wegen der Verwendung von Konkurrenzmaterialien und wegen der Energiepreise zurückgegangen ist. Daher wurden in den Mitgliedstaaten mehrere Werke geschlossen. In Frankreich erhöhte sich hingegen die Hohlglasproduktion seit 1979 um 8 % (Gemeinschaft: — 5 %). Im Jahre 1983 erreichte die Produktion der französischen Industrie mit 27 % der Gemeinschaftsproduktion den höchsten Stand in der Gemeinschaft. Frankreich bleibt jedoch weiter ein Nettoimporteur von Hohlglas.

Bisher nimmt Glas bei der Verpackung kohlenstoffhaltiger Getränke eine beherrschende Stellung ein. In mehreren Mitgliedstaaten — einschließlich Frankreich — scheint sich dagegen der Kunststoff auf dem Markt für Mineralwässer durchzusetzen. Der Verpackungspreis ist für den Selbstkostenpreis der Getränke von entscheidender Bedeutung.

Aufgrund des Vorstehenden, der Marktlage und der Stellung des in Rede stehenden Unternehmens auf diesem Markt sind die von der französischen Regierung geplanten Beihilfen geeignet, im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen, da sie das betreffende Unternehmen sowie die französische Getränke- und Verpackungsproduktion fördern.

Wenn eine staatliche Finanzhilfe die Stellung bestimmter Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen, die mit ihnen in der Gemeinschaft im Wettbewerb stehen, stärkt, muß davon ausgegangen werden, daß sie nachteilige Auswirkungen auf die anderen Unternehmen hat.

Nach Artikel 92 Absatz 1 sind Beihilfen mit den darin genannten Merkmalen grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die Ausnahmebestimmungen in Artikel 92 Absatz 2 EWG-Vertrag sind im vorliegenden Fall angesichts der Art und der Zielsetzung der geplanten Beihilfen nicht anwendbar.

Gemäß Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag sind Beihilfen, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, aus der Sicht der Gemeinschaft zu beurteilen, d. h. sie dürfen nicht nur im Hinblick auf einen einzigen Mitgliedstaat gesehen werden. Um das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu erhalten und die in Artikel 3 Buchstabe f) EWG-Vertrag niedergelegten Grundsätze zu berücksichtigen, müssen die in Artikel 92 Absatz 3 aufgeführten Ausnahmebestimmungen zu Artikel 92 Absatz 1 bei der Prüfung aller Beihilferegelungen und aller individuellen Beihilfemaßnahmen eng ausgelegt werden.

Die Ausnahmebestimmungen sind insbesondere nur dann anwendbar, wenn die Kommission feststellt, daß ohne die Gewährung von Beihilfen die Marktkräfte allein nicht ausreichen würden, um die etwaigen Beihilfeempfänger zu einem Verhalten zu bewegen, mit dem eines der gesteckten Ziele erreicht wird.

Würden die Ausnahmebestimmungen auf Fälle angewandt, die nicht zur Erreichung eines solchen Ziels beitragen oder in denen hierzu eine Beihilfe nicht erforderlich ist, so liefe dies darauf hinaus, daß den Industriezweigen oder Unternehmen bestimmter Mitgliedstaaten, deren Finanzlage künstlich gestärkt würde, ungerechtfertigte Vergünstigungen eingeräumt werden, während der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und der Wettbewerb verfälscht würde, ohne daß sich dies mit dem in Artikel 92 Absatz 3 genannten gemeinsamen Interesse rechtfertigen ließe.

Daher fallen die geplanten Beihilfen unter keine der Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Absatz 3. Zu den Bestimmungen in Artikel 92 Buchstaben a) und c) über die Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete ist zu sagen, daß die Regionen, in denen die Investitionen getätigt werden sollen, nicht zu denen zählen, in welchen im Sinne der Ausnahmebestimmung von Buchstabe a) die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht.

Im Hinblick auf die Ausnahmenvorschrift von Buchstabe c) sind die von der französischen Regierung geplanten Beihilfen nicht geeignet, im Sinne dieser Bestimmung die Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete zu fördern.

Die FIM-Darlehen werden nämlich grundsätzlich Unternehmen nicht gewährt, die in im voraus festgelegten Wirtschaftszweigen und Gebieten tätig sind.

Sie dienen daher nicht dazu, regionale Benachteiligungen auszugleichen. Die französische Regierung hat im übrigen im vorliegenden Einzelfall nie derartige Gründe geltend gemacht, um die Gewährung des Darlehens von 70 Millionen ffrs an das fragliche Unternehmen zu rechtfertigen.

Hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) dienen die fraglichen Beihilfen eindeutig nicht dazu, ein Vorhaben von europäischem Interesse zu fördern oder eine beträchtliche Störung im französischen Wirtschaftsleben zu beheben.

Bezüglich der Ausnahme gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) zugunsten von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige ist festzustellen, daß das fragliche FIM-Darlehen hauptsächlich dazu dient, Produktionsanlagen zu modernisieren und zu erweitern. Solche Investitionen, die erforderlich sind, um es dem begünstigten Unternehmen zu ermöglichen, die wachsende Nachfrage nach den betreffenden Erzeugnissen optimal zu befriedigen, werden normalerweise getätigt, ohne daß Anreize in Form von Beihilfen erforderlich

sind. Es ist völlig normal und liegt im Interesse des Herstellers selbst, daß er die geeignetsten Techniken und Materialien verwendet, die eine Senkung der Betriebskosten — einschließlich des Energieverbrauchs — ermöglichen.

Die Wettbewerber des französischen Unternehmens haben mit den gleichen Problemen zu kämpfen, ohne daß sie Beihilfen erhalten, um einen Teil der zu ihrer Lösung erforderlichen Kosten zu decken. Würde hingegen angenommen, daß das FIM-Darlehen von 70 Millionen ffrs dem vorerwähnten französischen Hersteller von Mineralwässern gewährt wird, so liefe dies auf eine Benachteiligung seiner Wettbewerber hinaus, deren Verkäufe als Folge davon in ungerechtfertigter Weise zurückgehen könnten.

Daher vertrat die Kommission in den Entscheidungen 82/774/EWG <sup>(1)</sup>, 82/775/EWG <sup>(2)</sup> und 82/776/EWG <sup>(3)</sup> die Auffassung, daß die von der belgischen Regierung geplanten Beihilfen für völlig gleichartige Investitionen belgischer Hersteller von Mineralwasser und Erfrischungsgetränken mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar waren und daher nicht gewährt werden durften. Da sich die Lage des fraglichen Sektors seitdem nicht wesentlich geändert hat, glaubt die Kommission, sich im vorliegenden Fall von den gleichen sektoralen Erwägungen leiten lassen zu müssen.

Folglich trägt eine Beihilfe für die Modernisierung und Erweiterung der fraglichen Produktionsanlagen nicht dem Erfordernis einer Entwicklung des betreffenden Sektors Rechnung, ohne daß die Handelsbeziehungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die der Kommission mit Schreiben vom 11. November 1985 mitgeteilte Gewährung eines FIM-Darlehens von 70 Millionen ffrs, die eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag darstellt, an ein Glasflaschen sowie kohlen säurehaltige und nichtkohlen säurehaltige Mineralwässer herstellendes Unternehmen, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die französische Regierung darf dieses Darlehen daher nicht vergeben.

#### *Artikel 2*

Frankreich trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung binnen einem Monat nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichtet die Kommission innerhalb derselben Frist hiervon.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 19. 11. 1982, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 19. 11. 1982, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 19. 11. 1982, S. 37.



*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1986

*Für die Kommission*  
Peter SUTHERLAND  
*Mitglied der Kommission*

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1986

### über ein Beihilfevorhaben der belgischen Regierung für Investitionen eines Flachglasherstellers in Moustier

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(87/195/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf die gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Artikels eingeholten Äußerungen der Beteiligten,

in Erwägung nachstehender Gründe :

#### I

Mit dem belgischen Gesetz vom 17. Juli 1959 über die Einführung und Koordinierung von Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Expansion und zur Schaffung neuer Industrien, und dem Königlichen Erlaß zu seiner Durchführung vom 17. August 1959<sup>(1)</sup> sind allgemeine Hilfemaßnahmen für die belgische Wirtschaft, insbesondere in Form von Zinszuschüssen für Kredite zur Durchführung von Investitionen, von Staatsbürgschaften für die von den Unternehmen bei Banken aufgenommenen Darlehen, für die der Zuschuß gewährt wird sowie einer fünfjährigen Befreiung von der Grundsteuer eingeführt worden.

Bei der Prüfung des genannten Gesetzes gemäß dem Verfahren nach Artikel 93 Absätze 1 und 2 EWG-Vertrag hat die Kommission geltend gemacht, daß es sich um eine allgemeine Beihilferegelung handele, weil das Gesetz keine sektoralen oder regionalen Festlegungen enthalte. Da diese Regelung für alle Investitionen ohne Unterscheidung nach Unternehmen, Regionen oder Sektoren gilt, waren die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Unterabsätze a) und c) EWG-Vertrag nicht erfüllt. In Ermangelung der erforderlichen Festlegungen sah sich die Kommission außerstande, die Auswirkungen dieser Regelung auf den innergemeinschaftlichen Handel und den Wettbewerb und vor allem ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen.

Die Kommission hat beschlossen, diese Art allgemeiner Beihilferegelungen zu genehmigen, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist: der betreffende Mitgliedstaat legt der Kommission entweder einen regionalen oder sektoralen Anwendungsplan vor oder — wenn

ihm dies nicht möglich erscheint — er teilt ihr die wichtigen Einzelfälle der Anwendung mit.

Gemäß Entscheidung 75/397/EWG der Kommission<sup>(2)</sup> hat die belgische Regierung der Kommission im voraus die wichtigen Einzelfälle der Anwendung des Gesetzes vom 17. Juli 1959 so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie über ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt befinden kann.

#### II

Mit Schreiben vom 15. November 1985 hat die belgische Regierung der Kommission ihre Absicht ordnungsgemäß mitgeteilt, einem Flachglashersteller an seinem Geschäftssitz in Moustier, Provinz Namur, Investitionsbeihilfen nach dem Gesetz vom 17. Juli 1959 zu gewähren.

Mit diesen Investitionen in Höhe von 1 201 725 000 bfrs soll eine der beiden Floatglas-Produktionslinien erneuert und die zweite Linie modernisiert werden (nebst Verbesserung der Energieleistung und der Hygienebedingungen); die Gesamtkapazität wird nicht erhöht. Dies soll ermöglichen, neben Blankglas auch pyrolytisch beschichtetes Farbglas herzustellen.

Die Beihilfen sind in Form eines Zinszuschusses von 4 % über sechs Jahre für 531,6 Millionen bfrs, eines Zuschusses von 4 % über sechs Jahre für 269,55 Millionen bfrs sowie einer Befreiung von der Grundsteuer für sechs Jahre für den Gesamtinvestitionsbetrag vorgesehen, was einem Netto-Subventionsäquivalent von 5,8 % entspricht. Die belgische Regierung hat die geplanten Beihilfen damit begründet, daß mit diesen Investitionen neue Produkte der Spitzentechnik hergestellt werden können, was auch eine Steigerung der Ausfuhren nach Drittländern außerhalb der EWG ermöglichen sollte. Ferner hat sie die Energieeinsparungen geltend gemacht sowie die positiven Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben in der Region im allgemeinen und dem angrenzenden Stahlrevier von Charleroi im besonderen.

#### III

Nach einer ersten Prüfung der Anmeldung war die Kommission der Auffassung, daß das Beihilfevorhaben mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar war, da es den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten in einem dem gemeinsamen Interesse insbesondere wegen der angespannten Lage des Flachglassektors zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigen

<sup>(1)</sup> Moniteur belge /Belgisch Staatsblad vom 29. 8. 1959.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 8. 7. 1975, S. 13.

könnte; sie vertrat ferner die Ansicht, daß es sich bei der Erneuerung einer Flachglasanlage um eine Ersatzinvestition handelt. Da die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Artikel 92 EWG-Vertrag offensichtlich nicht erfüllt waren, hat die Kommission das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz EWG-Vertrag eröffnet und die belgische Regierung mit Schreiben vom 13. Januar 1986 aufgefordert, ihr ihre Bemerkungen zu übermitteln.

Die belgische Regierung hat im Rahmen des Verfahrens mit Schreiben vom 13. Juni 1986 ihre Bemerkungen vorgelegt. Darin hat sie insbesondere auf den Forschungsaufwand und die Diversifizierungsbemühungen des begünstigten Unternehmens hingewiesen, die weitgehend von staatlicher Seite angeregt und gefordert wurden. Die Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Erschließung wären nach Aussage der Regierung von diesem Unternehmen seit 1979 nicht vorgenommen worden, wenn sie nicht mit den Beihilfen für die spätere Phase der Erneuerung und Inbetriebnahme der bestehenden Anlagen hätte rechnen können. Die belgische Regierung hat ferner geltend gemacht, daß das begünstigte Unternehmen mit den neuen Erzeugnissen keine nennenswerten Wettbewerber in Europa habe, und sie hat auch die Schlußfolgerungen der Kommission hinsichtlich der Kapazitätsauslastung im Flachglas-sektor angezweifelt. Ferner hat sie der Ansicht widersprochen, daß es sich bei der Erneuerung einer Floatanlage um eine einfache Ersatz- und Modernisierungsinvestition handle.

Im Rahmen der Konsultierung der anderen Beteiligten haben die Regierungen von zwei Mitgliedstaaten sowie ein Wirtschaftsverband, eine Herstellergruppe des gleichen Sektors und das begünstigte Unternehmen ihre Bemerkungen vorgelegt.

#### IV

Bei den von der belgischen Regierung vorgesehenen Maßnahmen Zinszuschuß, Barzuschuß und Grundsteuerbefreiung handelt es sich um Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag, da sie das begünstigte Unternehmen mit Hilfe öffentlicher Gelder von einem Teil der von ihr normalerweise zu tragenden Investitionskosten entlasten.

Nach den vorliegenden Angaben gab es in der Zehnergemeinschaft Ende 1985 25 Floatanlagen, sechs Flachglasanlagen für gezogenes Glas sowie drei Floatanlagen und zwei Anlagen für gezogenes Glas in Spanien und Portugal.

In Belgien gibt es vier Floatanlagen und eine Anlage für gezogenes Glas.

Die beiden Produktionslinien für Floatglas des begünstigten belgischen Herstellers haben einen Ausstoß von zusammengekommen 446 000 Tonnen/Jahr, was rund 8 % der Anlagekapazität in der Gemeinschaft und rund der Hälfte der belgischen Flachglasproduktion entspricht.

Flachglas wird zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt, und es herrscht Wettbewerb zwischen den Hersteller-

gruppen. Der betreffende belgische Hersteller führt rund 50 % seiner Floatglasproduktion in die anderen Mitgliedstaaten und 20 % in Drittländer aus, die verbleibenden 30 % werden innerhalb von Benelux verkauft oder weiterverarbeitet. Die Flachglasausfuhren der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion (SIT (66440) nach den anderen Mitgliedstaaten beliefen sich im Jahr 1982 auf 413 000 Tonnen, im Jahr 1983 auf 447 000 Tonnen, im Jahr 1984 auf 481 000 Tonnen und im Jahr 1985 auf 434 000 Tonnen. Ihre Flachglaseinfuhren betragen im Jahr 1982 126 000 Tonnen, im Jahr 1983 114 000 Tonnen, im Jahr 1984 92 000 Tonnen und im Jahr 1985 109 000 Tonnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in Luxemburg eine Produktionslinie für Floatglas besteht.

Die von einer stagnierenden Nachfrage und einer geringen Auslastung der Kapazitäten bedingten Schwierigkeiten der Flachglasindustrie haben sich auf die Ertragskraft der Unternehmen negativ ausgewirkt und zum Personalabbau sowie zur Schließung von Betriebsstätten geführt. Die europäische Vereinigung der Flachglashersteller ist der Ansicht, daß sich die überschüssige Kapazität in der Zehnergemeinschaft im Jahr 1982 auf rund 590 000 Tonnen, im Jahr 1983 auf 500 000 Tonnen, im Jahr 1984 auf 400 000 Tonnen und im Jahr 1985 auf 480 000 Tonnen entsprechend 16 %, 13 %, 10 % und 12 % der Nettokapazität für Qualitätsglas belaufen hat. Aus diesem Grund hat die Kommission mit Entscheidung 84/497/EWG<sup>(1)</sup> festgestellt, daß eine von der niederländischen Regierung geplante Beihilfe für die Errichtung einer neuen Flachglas-Produktionseinheit in den Niederlanden mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar war und deshalb nicht gewährt werden dürfe.

Die geplante Beihilfen der belgischen Regierung würden somit den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag durch die Begünstigung des betreffenden belgischen Flachglasherstellers und der belgischen Flachglasproduktion verfälschen.

Wenn eine staatliche Beihilfe die Stellung bestimmter Unternehmen gegenüber anderen Wettbewerbern in der Gemeinschaft stärkt, ist sie als eine Benachteiligung der anderen Unternehmen anzusehen.

Nach Artikel 92 Absatz 1 sind Beihilfen der darin aufgeführten Art mit dem Gemeinsamen Markt grundsätzlich nicht vereinbar.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Absatz 2 dieses Artikels sind angesichts der Art und der Ziele der geplanten Beihilfen nicht erfüllt.

In Absatz 3 dieses Artikels sind die Beihilfen aufgeführt, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten können. Die Vereinbarkeit mit dem Vertrag muß auf Gemeinschaftsebene und nicht im Rahmen eines einzelnen Mitgliedstaates gewürdigt werden. Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 19. 10. 1984, S. 37.

Marktes zu gewährleisten und die Ziele von Artikel 3 Buchstabe f) EWG-Vertrag zu verwirklichen, müssen die Ausnahmestimmungen von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag bei der Prüfung jeder Beihilferegulierung oder jeder Einzelbeihilfe eng ausgelegt werden.

Ausnahmen dürfen insbesondere nur dann gewährt werden, wenn die Kommission festgesellt hat, daß das freie Spiel der Marktkräfte allein die Begünstigten nicht zu einem Verhalten bewegen würde, das zur Verwirklichung eines der mit den Ausnahmestimmungen verfolgten Ziele beiträgt.

Eine Anwendung der Ausnahmestimmungen auf Fälle, die zu diesen Zielen nicht beitragen oder in denen die Beihilfe nicht notwendig wäre, würde darauf hinauslaufen, die Finanzkraft der Industrie oder der Unternehmen bestimmter Mitgliedstaaten durch Gewährung unzuverlässiger Vorteile zu stärken und dadurch die Handelsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen, ohne daß ein solches Vorgehen zur Wahrung des gemeinsamen Interesses gemäß Artikel 92 Absatz 3 gerechtfertigt wäre.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen erfüllen die geplanten Beihilfen nicht die Voraussetzungen von Artikel 92 Absatz 3.

Was die Bestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) zur Förderung oder Erleichterung der Entwicklung bestimmter Gebiete anbelangt, so ist festzustellen, daß in Belgien der Lebensstandard in keiner Region außergewöhnlich niedrig ist und keine erhebliche Unterbeschäftigung im Sinne von Buchstabe a) dieses Artikels herrscht; zu den unter Buchstabe c) aufgeführten Bestimmungen ist festzustellen, daß das Gebiet von Moustier in der Provinz Namur, in dem der betreffende Hersteller seinen Sitz hat, nicht in die Gebiete einbezogen wurde, die gemäß der Entscheidung 82/740/EWG der Kommission<sup>(1)</sup> über die Abgrenzung der Fördergebiete in Belgien für eine besondere Regionalbeihilfe in Betracht kommen.

Was die Bestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) EWG-Vertrag anbetrifft, ist die betreffende Beihilfe offensichtlich nicht dazu bestimmt, ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse zu fördern oder eine schwere Störung im Wirtschaftsleben Belgiens zu beheben.

Hinsichtlich der in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) vorgesehenen Ausnahmestimmungen über Beihilfen zur Erleichterung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftstätigkeiten ist festzustellen, daß die Erneuerung einer Floatanlage, die alle sechs bis neun Jahre vorgenommen werden muß, grundsätzlich eine Ersatzinvestition darstellt, deren Kosten zu den Betriebskosten zu zählen sind. Es ist durchaus üblich und liegt im Interesse des Herstellers, die modernsten und leistungsfähigsten Techniken und Werkstoffe zu verwenden, um die Betriebskosten, darunter auch die Kosten für den Energieverbrauch, zu senken. Infolgedessen würde eine Beihilfe zugunsten der regelmäßigen Erneuerung einer Floatan-

lage nicht den Anforderungen für die Entwicklung eines Wirtschaftszweiges entsprechen und würde die Handelsbedingungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße zwangsläufig verändern. Aus diesen Gründen hat die Kommission mit Entscheidung 86/593/EWG<sup>(2)</sup> festgestellt, daß eine von der belgischen Regierung vorgesehene Beihilfe für die Erneuerung der beiden anderen Produktionslinien für Flachglas in Belgien mit Verbesserung der Energieleistung und modernerer technischer Ausstattung und ohne Erhöhung der Höchstkapazität mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar war und deshalb nicht gewährt werden dürfe.

Die von der belgischen Regierung und dem begünstigten Unternehmen im Rahmen des Verfahrens vorgelegten Informationen über die mit der Investition verbundenen technischen Neuerungen wurden von der Kommission besonders aufmerksam geprüft. Nach den Angaben der belgischen Regierung belaufen sich die Kosten für die technischen Neuerungen auf 672 Millionen sfrs entsprechend 56 % der Gesamtinvestitionen. Die Kommission hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, daß das begünstigte Unternehmen der erste Hersteller in Europa ist, der ein Verfahren anwendet, bei dem energieeinsparende Schichten unmittelbar auf dem Float aufgetragen werden.

Hierbei ist zu bedenken, daß für die Beschichtung des Glases zwei verschiedene Verfahren angewandt werden können, zum einen das Verfahren der Vakuumbeschichtung in getrennten Bearbeitungseinheiten und zum anderen das Pyrolyse-Verfahren auf den Flachglasproduktionslinien. Die bei diesen beiden Verfahren entstehenden Erzeugnisse sind nach ihrer Zusammensetzung unterschiedlich, dienen aber zum Teil demselben Verwendungszweck, nämlich der Isolierung in Gebäuden. Angesichts der bestehenden Überkapazitäten auf dem Sektor des beschichteten und vorgespannten Flachglases hat die Kommission mit Entscheidung 84/507/EWG<sup>(3)</sup> festgestellt, daß eine von der luxemburgischen Regierung vorgesehene Beihilfe für die Errichtung einer Anlage zur Beschichtung von Flachglas mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar war und deshalb nicht gewährt werden dürfe.

Die europäische Vereinigung der Flachglashersteller, die entgegen der Ansicht der Kommission Beihilfen für die Instandsetzung bestehender Basisflachglasanlagen für gerechtfertigt hält, hat sich im Jahr 1985 gegen Investitionsbeihilfen im Bereich der Bearbeitung von Flachglas, das für den Automobilbau und das Bauwesen bestimmt ist, ausgesprochen.

Unter diesen Voraussetzungen würde die vorgesehene Beihilfe die Handelsbedingungen in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigen, selbst wenn mit der Investition technische Neuerungen einhergehen würden.

Deshalb erfüllt das Beihilfevorhaben der belgischen Regierung nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag —

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 342 vom 5. 12. 1986, S. 32.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 39.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 9. 11. 1982, S. 18.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die von der belgischen Regierung nach dem Gesetz vom 17. Juli 1959 vorgesehene Beihilfe für Investitionen eines Flachglasherstellers in Moustier, die der Kommission mit Schreiben vom 15. November 1985 gemeldet wurde, darf nicht gewährt werden.

*Artikel 2*

Die belgische Regierung hat die Kommission binnen zwei Monaten vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser

Entscheidung an über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Anwendung dieser Entscheidung getroffen hat.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1986

*Für die Kommission*

Peter SUTHERLAND

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 4. März 1987

zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Irland die Maßnahme zur Bekämpfung des gefürchten Dickmaulrüsslers erneut treffen darf

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(87/196/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/355/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

auf Antrag Irlands,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Irland ist mit der Entscheidung 85/295/EWG der Kommission<sup>(3)</sup> ermächtigt worden, die Maßnahme zur Bekämpfung des gefürchten Dickmaulrüsslers zu wiederholen, dessen Auftreten aufgrund der üblichen Witterungsbedingungen Irlands unvorhersehbar war.

Diese Ermächtigung wurde von der Durchführung von Versuchen der Vegetationszeit des Jahres abhängig gemacht, um festzustellen, ob Erzeugnisse, die keine nach der Richtlinie 79/117/EWG verbotenen Wirkstoffe enthalten, zur Bekämpfung des gefürchten Dickmaulrüsslers bei Weichobst wirksam sein können.

Die Ergebnisse dieser Versuche waren nicht überzeugend.

Der Befall, der bei seinem ersten Auftreten 1984 nur schwarze Johannisbeeren und Stachelbeeren in einem einzigen Betrieb betraf, ist nunmehr in den Grafschaften Wexford und Kilkenny anzutreffen und betrifft auch Erdbeeren.

Irland hat deshalb erneut das Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 79/117/EWG in Anspruch genommen, um die Verwendung von Aldrin zu erlauben.

Aufgrund der Gefahr, die der gefürchte Dickmaulrüssler darstellt, ist Irland erneut zu ermächtigen die Verwendung von Aldrin weiterhin zuzulassen.

Da es sich bei Erdbeeren um Früchte mit nur kurzer Erntezeit handelt, empfiehlt es sich jedoch nicht, die Ermächtigung auf sie auszudehnen.

In Anbetracht der Möglichkeit daß sich der Befall weiter ausdehnen wird, ist es vernünftig, die Ermächtigung auf

die derzeit befallenen Grafschaften und eine benachbarte Grafschaft auszudehnen.

Irland sollte jedoch dazu verpflichtet werden, weitere Versuche durchzuführen, um festzustellen, ob Erzeugnisse, die keine nach der Richtlinie 79/117/EWG verbotenen Wirkstoffe enthalten, zur Bekämpfung des gefürchten Dickmaulrüsslers in den betroffenen Gebieten wirksam sein können.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Irland darf während der Vegetationszeit der Jahre 1987 und 1988 unter Leitung von Beamten des irischen Landwirtschaftsministeriums die Lieferung und Verwendung von Aldrin zur Behandlung von Anbauflächen von schwarzen Johannisbeeren und Stachelbeeren in den Grafschaften Kilkenny, Waterford und Wexford zur wirksamen Bekämpfung eines Befalls mit gefürchtem Dickmaulrüssler zulassen, sofern die Auflagen gemäß Artikel 2 erfüllt werden.

(2) Irland übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten spätestens am 31. März 1988 und am 31. März 1989 einen Bericht, in dem angegeben wird, in welchem Ausmaß Aldrin im vergangenen Jahr gemäß dieser Entscheidung verwendet worden ist.

*Artikel 2*

(1) Unter der Leitung von Beamten des irischen Landwirtschaftsministeriums werden während der Vegetationszeiten der Jahre 1987 und 1988 nach allgemein anerkannten Verfahren Versuche durchgeführt, um festzustellen, ob Erzeugnisse, die keine nach der Richtlinie 79/117/EWG verbotenen Wirkstoffe enthalten, zur Bekämpfung des gefürchten Dickmaulrüsslers bei Weichobstbeständen wirksam sein können. Die Versuche werden unter unterschiedlichen Anbaubedingungen im betroffenen Gebiet durchgeführt.

(2) Irland übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten spätestens am 31. März 1988 einen Zwischenbericht und spätestens am 31. März 1989 einen ausführlichen Bericht über die Versuche.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1986, S. 33.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 12. 6. 1985, S. 33.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 4. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---